

Verpflichtung des Antragstellers/der Antragstellerin

Die Untersuchungseinrichtung (UE)
.....
.....

verpflichtet sich:

1. Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchungen nach den vorgeschriebenen Methoden durchzuführen,
2. sämtliche Untersuchungen selbst durchzuführen,
3. zur Überprüfung der personellen, technischen und räumlichen Voraussetzungen sowie der zur Qualitätssicherung getroffenen Maßnahmen den Zugang zu den Laboren und den Laborarbeiten in der oben genannten Untersuchungseinrichtung zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger (3 Arbeitstage) Anmeldung zu gestatten,
4. von allen untersuchten Proben für eine Gegenuntersuchung Rückstellmuster zu bilden und mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungsbehörde kostenfrei zu übergeben,
5. Kopien der Probenahmeprotokolle, Untersuchungsberichte sowie die Rohdaten mindestens zwei Jahre aufzubewahren und die Unterlagen auf Anforderung kostenfrei der Anerkennungsbehörde oder einem von dieser beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung zu stellen,
6. für alle bestimmten Parameter an dem einmal jährlich im Land Brandenburg durchgeführten Ringversuch teilzunehmen,
7. die Kosten für die Teilnahme an den Ringversuchen zu tragen,
8. wesentliche Veränderungen der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich schriftlich bei der Anerkennungsbehörde anzuzeigen,
9. Maßnahmen der externen Qualitätssicherung regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren,
10. die Probenahme und Untersuchungen unabhängig von den betroffenen Betrieben und unparteilich durchzuführen.

Die Nichtbeachtung eines der oben genannten Punkte führt zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung der Untersuchungseinrichtung.

Ort, Datum

.....
Leiter/in UE

.....
Geschäftsführer/in UE